

Aktuelle Meldungen von „Gefahrgut-Online“:

BAM-Gefahrgutregeln (BAM-GGR)

Nach der Überarbeitung der BAM-GGR 001 (gültig seit 01.07.2020) „Verfahren der Qualitätssicherung bei der Herstellung und Überwachung von Verpackungen, Großverpackungen und Großpackmitteln (IBC) für den Transport gefährlicher Güter“ wurde nunmehr die GGR 005 überarbeitet.

Revision Nr. 1 der BAM-GGR 005 veröffentlicht

Die Gefahrgutregel beschreibt das Verfahren zur Anerkennung von Prüfstellen sowie zur Durchführung der Baumusterprüfung an Verpackungen. Zu Beginn des Jahres 2022 sind laut BAM etwa 30 Prüfstellen für die Baumusterprüfung anerkannt.



©Foto: Rudolf Gebhardt

Die Bundesanstalt Materialforschung und -prüfung BAM hat die Gefahrgutregel 005 einer ersten Revision unterzogen. Die [BAM-GGR 005](#) beschreibt das Verfahren zur Anerkennung von Prüfstellen für die Baumusterprüfung sowie zur Durchführung der Baumusterprüfung an Verpackungen, Verpackungen für ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A der Klasse 6.2, Großpackmitteln (IBC) und Großverpackungen. Die vorliegende Revision Nr. 1 ist ab sofort anwendbar.

Dazu gehörig ist auch der [Antrag auf Anerkennung als Prüfstelle](#), der nach dem Herunterladen direkt am Bildschirm ausgefüllt werden kann.

Altverpackungen: UN 3509 gilt nicht im Seeverkehr

Im Seeverkehr darf die Eintragung UN 3509 Altverpackungen, leer, ungereinigt nicht verwendet werden.



©Foto: Daniela Schulte-Brader

Für die Beförderung entleerter, aber nicht gereinigter gebrauchter Verpackungen darf im Seeverkehr laut IMDG-Code nicht die Eintragung UN 3509 Altverpackungen, leer, ungereinigt verwendet werden. Daran erinnert die IHK Schwaben in ihrem aktuellen Newsletter. Dies gelte, so der Hinweis der IHK weiter, insbesondere im Fährverkehr, zum Beispiel mit Großbritannien, Irland oder auf dem Mittelmeer.

Die Sondervorschrift 968 des IMDG-Codes verweist dazu auf [Unterabschnitt 4.1.1.11](#). Dort heißt es wörtlich „Leere Verpackungen, einschließlich leere IBC und leere Großverpackungen, die ein gefährliches Gut enthalten haben, müssen in der gleichen Art und Weise behandelt werden, wie sie für gefüllte Verpackungen von den Vorschriften dieses Codes gefordert werden, es sei denn, es wurden entsprechende Maßnahmen getroffen, um jede Gefahr auszuschließen.“

Um zu klären, inwieweit dies auch den Ostseeverkehr betrifft, wenn die Beförderung nach dem Memorandum of Understanding (MoU) erfolgt, steht die IHK Schwaben nach eigener Aussage in Kontakt mit dem Bundesverkehrsministerium. (gg/gh)

© Copyright 2022 Gefahrgut-Online